

Mögliche Förderprogramme für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH

Förderprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Durchführung als Einzelmaßnahme oder im Rahmen einer frei wählbaren Einzelmaßnahmen-Kombination bzw. im Zuge einer Gebäudesanierung zum KfW-Effizienzhaus.

Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (Programm Nr. 430)

Fernwärmeanschluss als energetische Sanierung von Wohngebäuden, deren **Bauantrag vor dem 01.01.1995** gestellt wurde.

Antragsberechtigt	<p>Eigentümer (natürliche Personen) selbstgenutzter oder vermieteter</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein- und Zweifamilienhäuser (max. 2 Wohneinheiten)- Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften <p>Wohnungseigentümergeinschaften mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer</p>
Förderfähige Maßnahmen	Umstellung auf Fernwärmeversorgung einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen sowie Erneuerung eines bereits bestehenden Anschlusses mit Übergabestation
Voraussetzungen	<p>Durchführung der Maßnahme durch Fachunternehmen</p> <p>Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage</p> <p>Alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein mit einem Maximum der kleinsten einstellbaren Pumpenkennlinie von 200 mbar</p> <p>Bestätigung eines Sachverständigen für Förderprogramme der KfW aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, zu finden unter www.energie-effizienz-experten.de</p> <p>Antragsstellung <u>vor Auftragsvergabe und Baubeginn</u> bei der KfW</p>
Zuschusshöhe	10 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 5.000 Euro pro Wohneinheit (Kombination mit anderen Zuschussprogrammen sofern deren Summe 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt)

Energieeffizient Sanieren - Kredit (Programm Nr. 152, Einzelmaßnahmen)

Fernwärmeanschluss als energetische Sanierung von Wohngebäuden, deren **Bauantrag vor dem 01.01.1995** gestellt wurde.

Antragsberechtigt	Träger von Investitionsmaßnahmen (z.B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen u. –genossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften u. Anstalten des öffentl. Rechts, Contracting-Geber (Investor)) an selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden
Förderfähige Maßnahmen	Umstellung auf Fernwärmeversorgung einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen sowie Erneuerung eines bereits bestehenden Anschlusses mit Übergabestation
Voraussetzungen	Durchführung der Maßnahme durch Fachunternehmen Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage Alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein mit einem Maximum der kleinsten einstellbaren Pumpenkennlinie von 200 mbar Bestätigung eines Sachverständigen für Förderprogramme der KfW aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, zu finden unter www.energie-effizienz-experten.de <u>Antragsstellung vor Auftragsvergabe und Baubeginn</u> über ein Kreditinstitut (z.B. Hausbank) bei der KfW
Konditionen	100 % der förderfähigen Investitionskosten einschl. Nebenkosten (Architekt, Energiesparberatung) , max. 50.000 Euro pro Wohneinheit (bei Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen) Kreditlaufzeit wahlweise 10...30 Jahre (mit unterschiedlicher Anzahl tilgungsfreier Anlaufjahre) Zinsbindung 10 Jahre Zinssatz 1,00 % eff. p.a. (Stand 22.12.2014) (siehe www.kfw.de/Konditionen)

Förderprogramme der L-Bank

Die Energieeffizienzfinanzierung baut auf dem KfW-Förderprogramm [Energieeffizient Sanieren-Kredit](#) auf. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg verbilligt zusammen mit der L-Bank die ohnehin günstigen Konditionen des KfW-Programms zusätzlich.

Energieeffizienzfinanzierung – Sanieren

Fernwärmeanschluss als energetische Sanierung von Wohngebäuden, deren **Bauantrag vor dem 01.01.1995** gestellt wurde.

Antragsberechtigt	<p>Gefördert werden Privatpersonen, die ein Wohngebäude bzw. eine Eigentumswohnung in Baden-Württemberg energetisch sanieren oder die ein Gebäude bzw. eine Wohnung direkt nach der Sanierung erwerben. Sie müssen die Immobilie selbst bewohnen.</p> <p>Das Wohngebäude darf maximal drei Wohneinheiten haben. Ab 01.06.2014 ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung entscheidend. Davon muss mindestens eine dauerhaft selbst genutzt werden. Eigentumswohnungen müssen ebenfalls selbst genutzt werden.</p>
Förderfähige Maßnahmen	Umstellung auf Fernwärmeversorgung einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen sowie Erneuerung eines bereits bestehenden Anschlusses mit Übergabestation
Voraussetzungen	<p>Durchführung der Maßnahme durch Fachunternehmen</p> <p>Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage</p> <p>Alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein mit einem Maximum der kleinsten einstellbaren Pumpenkennlinie von 200 mbar</p> <p>Bestätigung eines Sachverständigen für Förderprogramme der KfW aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes, zu finden unter www.energie-effizienz-experten.de</p> <p>Antragsstellung <u>vor Auftragsvergabe und Baubeginn</u> über ein Kreditinstitut (z.B. Hausbank) bei der L-Bank</p>
Konditionen	<p>100 % der förderfähigen Investitionskosten einschl. Nebenkosten (Architekt, Energiesparberatung) , max. 50.000 Euro pro Wohneinheit (bei Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen)</p> <p>Kreditlaufzeit wahlweise 10...30 Jahre (mit unterschiedlicher Anzahl tilgungsfreier Anlaufjahre), Zinsbindung 10 Jahre</p> <p>Zinssatz 0,75 % eff. p.a. (Stand 22.12.2014) (siehe www.kfw.de/Konditionen)</p>

Gesetzliche Auflagen bei Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäudebestand in Baden-Württemberg

Erneuerbare-Wärme-Gesetz

Das EWärmeG ist ein Landesgesetz für Baden-Württemberg und betrifft Eigentümer bestehender Wohngebäude, die ihre Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 austauschen.

Für Neubauten gibt es auch eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz EEWärmeG in Kraft.

Das EWärmeG gilt für alle beheizten Wohngebäude - auch Pflege- und Altenheime, ab 50 Quadratmeter Wohnfläche, vorausgesetzt sie werden in der Heizperiode von Oktober bis Ende April mindestens vier Monate genutzt.

Ab 1. Januar 2010 müssen bei einem Heizanlagen austausch in Wohngebäuden 10 Prozent der Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Wenn die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird, d. h. wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ersetzt wird, sind die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen. Der Austausch einer Etagen-Heizung ist im Gegensatz zur Zentralheizung nicht betroffen, es sei denn alle Etagenheizungen werden durch eine Zentralheizung ersetzt.

Neben dem Einbau einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung, gibt es auch Alternativen zur Erfüllung des Gesetzes.

Eine Alternative ist der Anschluss an ein Wärmenetz, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder mit erneuerbaren Energien arbeitet.